

GEBÜHRENTARIF
der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Inhaltsübersicht

Tarif- Nr.	Gegenstand	Seite
1	Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge	6
2	Gutachten	8
3	Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	8
4	Prüfungen	11
5	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)	12
6	Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)	12
7	Kreisarchiv	13
8	Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises	16
9	Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)	16

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
1	<u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.1	Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt	3,70
	zzgl. je weitere gescannte Datei	1,00
1.2	Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger	4,20
	zzgl. je weiterer Datenträger	1,00
1.3	<u>Aktenversendungspauschale</u>	
1.3.1	Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	
	Schriftgut bis 100 Seiten	17,00
	Schriftgut ab 101 Seiten	23,00
	Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen.	
1.3.2	Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	11,00
1.3.3	Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte	16,00
1.4	Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs	
	je Exemplar	16,00
1.5	Beglaubigungen aller Art:	
	Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc.	4,10
	Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung	1,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1.6	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
1.6.1	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	0,90
	ab der 2. Seite jeweils	0,30
1.6.2	Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format als DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	1,00
	ab der 2. Seite jeweils	0,50
1.6.3	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4	
	für die erste Seite jeweils	1,00
	ab der 2. Seite jeweils	0,30
1.6.4	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3	
	für die erste Seite jeweils	1,10
	ab der 2. Seite jeweils	0,50
1.6.5	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	je angefangene 15 Minuten	13,00
1.7	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene 15 Minuten	19,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2	<u>Gutachten</u>	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde	
	- von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	95,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	97,00
	- von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	70,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	72,00
	- von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung	
	ohne technikunterstützten Arbeitsplatz	53,00
	mit technikunterstütztem Arbeitsplatz	55,00
3	<u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u>	
3.1	<u>Zufahrten und Zugänge</u>	
3.1.1	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	79,00
	Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.1.2	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	jährlich 31,00 bis 448,00
3.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten	jährlich 1,10 je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche mind. 79,00
3.2	<u>Kreuzungen</u>	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	
3.2.1.1	bei einer Leitung	jährlich 160,00
3.2.1.2	bei Leitungsbündelung	jährlich 292,00
3.2.2	Über- und Unterführung privater Wege	jährlich 80,00
3.3	<u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u>	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.3.1.1	bei einer Leitung je angefangenem Meter	jährlich 1,10 mind. 83,00
3.3.1.2	bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter	jährlich 1,80 mind. 117,00
3.4	<u>Bauliche Anlagen</u>	
3.4.1	Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc.	
3.4.1.1	bis zu einem Jahr	monatlich 33,00
3.4.1.2	länger dauernd	jährlich 102,00
3.4.2	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze	
3.4.2.1	von einer Woche bis zwei Monate	80,00
3.4.2.2	für jeden weiteren Monat	20,00
3.4.3	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich)	
3.4.3.1	bis zu einem Monat	80,00
3.4.3.2	zwei Monate bis zwölf Monate	118,00
3.4.3.3	länger dauernd	jährlich 149,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
3.5	Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.	10,00 bis 1.000,00
3.6	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
3.6.1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	102,00
3.6.2	Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW)	166,00
3.6.3	Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG)	234,00
4	<u>Prüfungen</u>	
	<ul style="list-style-type: none"> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird 	
	für jede angefangene Prüfungsstunde	82,00
	Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5	<u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u>	
5.1	Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben.	69,00
5.2	Feststellung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c	69,00
5.3	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10	71,00
6	<u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u>	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung	24,00 48,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.2	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:</p>	
6.2.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOÄ
6.2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	gemäß GOZ
6.2.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)	gemäß GOÄ/GOZ
7	<u>Kreisarchiv</u>	
7.1	<p>Kopien:</p> <p>Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.</p>	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.2	Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	19,00
7.3	Fototechnische Arbeiten: Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet.	12,00
7.4	Geburtstagszeitungen: Erstellen einer Geburtstagszeitung Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	12,00
7.5	<u>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</u> Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.1	Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von	
	- bis 1.000	15,00
	- bis 5.000	30,00
	- über 5.000	50,00
	Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.	

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.5.2	Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen: je Blatt oder Bild	2,50
7.5.3	Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Film- produktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden	100,00
	Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Ge- bühr fällig.	
7.5.4	Einblendung in Onlinedienste: je Reproduktion (Blatt oder Bild)	50,00
7.5.5	Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag	13,00
	Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierun- gen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 15 Minuten	19,00
	Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben.	
7.5.6	Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit	50,00
7.5.7	Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag	19,00
	je Archiveinheit	25,00
	Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom Archiv des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt wird.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück	3,00
	zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück	12,00
7.6	Führungen:	
	Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde	76,00
	je weitere angefangene halbe Stunde	38,00
	Führungen für Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos.	
8	<u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u>	
8.1	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist:	
	je Medieneinheit	
	- 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche)	2,00
	- 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen)	5,00
	- 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen)	8,00
9	<u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u>	
9.1	Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten.	
	Sie beträgt pro Jahr	10,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
		EUR
9.2	Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt	
	pro Film	1,00
	je Verlängerung der Ausleihe – pro Film	1,00
9.3	Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.	